

STADT EBERSWALDE  
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/516/2011**

Datum: 21.02.2011

zur Behandlung in Sitzung:  
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
67 - Bauhof

**Betrifft: 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
der Stadt Eberswalde**

---

**Beratungsfolge:**

Finanzausschuss	14.04.2011	Vorberatung
Hauptausschuss	20.04.2011	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2011	Entscheidung

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski  
Bürgermeister

**Anlage:**

- 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
der Stadt Eberswalde

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2011	Ertrag	55.30	432100	240.850	3.800,00
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: )					
2011	Einzahlung	55.30	632100	189.250	3.800,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Die unkalkulierte Gebühr für die Nutzung des Andachtsraumes in Höhe von 76,00 € ist vorläufig und entspricht 39 % der Gebühr für die Benutzung der Feierhalle.					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

Für die Trauerfeiern auf dem Waldfriedhof wurde im Jahr 2010 bei 298 stattfindenden Bestattungen/Beisetzungen die Trauerhalle nur 167 mal genutzt. Dies liegt zum einen an der relativ hohen Nutzungsgebühr von 200,00 €, zum anderen aber auch daran, dass teilweise nur eine geringe Anzahl Trauergäste anwesend ist. Da die Stadt im Gebäude der Trauerhalle auf dem Waldfriedhof über 3 Nebenräume verfügt, soll der größte dieser Nebenräume als „Andachtsraum“ angeboten werden.

Für die Bestattungsinstitute, Trauerredner etc. bleibt ein Raum als Vorbereitungsraum erhalten. Im dritten Raum befinden sich technische Einrichtungen.

Im Andachtsraum soll aus Platzgründen die Personenzahl der Trauergäste auf 10 Personen begrenzt werden.

Im Rahmen der in Überarbeitung befindlichen Friedhofsgebührensatzung wird mit deren Inkrafttreten auch eine kalkulierte Gebühr für den Andachtsraum festgesetzt.